BERLIN 🕺

LEA, Keplerstr.	2
Anschrift	
Postanschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	
Verkehrsanbindungen	2
Sonstige Hinweise zum Standort	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliche Mitarbeiter und Forscher	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	6
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	7

LEA, Keplerstr.

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Anschrift

Keplerstraße 2 10589 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: 90269-4000

Fax: -

Internet: https://www.berlin.de/einwanderung/

Kontaktformular: https://www.berlin.de/einwanderung/

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Die Postanschrift weicht von der Adresse des Standorts ab.

Bitte schicken Sie Briefe deshalb immer an:

Landesamt für Einwanderung, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin.

Barrierefreie Zugänge







Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin) Dienstag: 07:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin) Mittwoch: 08:00 bis 14:00 Uhr (nur mit Termin) Donnerstag: 09:00 bis 17:00 Uhr (nur mit Termin) Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr (nur mit Termin)

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.5km S+U Jungfernheide Bhf

S42

U U-Bahn

0.1km U Mierendorffplatz

01.05.2024 2/7

```
U7
0.5km <u>S+U Jungfernheide Bhf</u>
U7
```

🚥 Bus

0.1km <u>U Mierendorffplatz</u> M27, N7 0.2km <u>Keplerstr.</u> M27, N7

Bahn

0.5km <u>S+U Jungfernheide Bhf</u> RE4, RE2, RB21, RB10, RB14, RE8

Sonstige Hinweise zum Standort

- Gebühren-Zahlungen sind auch mit Kreditkarte möglich (VISA, Mastercard und Maestro).
- Fotoautomat im Erdgeschoss vorhanden. Fotos kosten 5 Euro. Bitte passend **bar** mit Münzen oder 5- Euro-Schein zahlen (am Fotoautomat kein Wechselgeld oder Kartenzahlung möglich).

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

01.05.2024 3/7

Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliche Mitarbeiter und Forscher

Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung

Nach der EU-Richtlinie 2016/801 wird eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksame Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag mit einer Forschungseinrichtung im Bundesgebiet abgeschlossen wird.

- Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für die Dauer des Forschungsvorhabens erteilt, längstens aber für 3 Jahre.
- Bei Forschungseinrichtungen, die nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Aufenthaltsgesetz anerkannt sind, wird die Aufenthaltserlaubnis jeweils für 1 Jahr erteilt und verlängert.

Mit der Aufenthaltserlaubnis sind Lehrtätigkeiten und selbstständige Tätigkeiten gestattet.

Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis für 9 Monate verlängert. Damit kann eine neue, der Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit gesucht werden.

Bei kürzeren Forschungsaufenthalten von längstens 1 Jahr:

- Sie besitzen einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zweck der Forschung? Sie wollen in Deutschland an einer Forschungseinrichtung forschen und sich nicht länger ist als 180 Tage innerhalb eines Zeitraums von 360 Tagen im Bundesgebiet aufhalten? Dann benötigen Sie für Ihren kurzfristigen Forschungsaufenthalt keinen deutschen Aufenthaltstitel.
- Sie besitzen einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen EU-Mitgliedsstaates nach der Richtlinie (EU) 2016/801 als Forscher, Student, Freiwilliger, Au-pair oder Praktikant? Sie wollen in Deutschland an einer Forschungseinrichtung forschen und sich länger als 180 Tage, aber höchstens für ein Jahr im Bundesgebiet aufhalten? Dann wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher erteilt.

Näheres zu den Voraussetzungen und Bedingungen für diese beiden Fälle finden Sie im Abschnitt "Weiterführende Informationen").

Voraussetzungen

Beschäftigung an einer Forschungseinrichtung
 Forschungseinrichtungen im Sinne des Aufenthaltsgesetzes sind insbesondere:

- Forschungseinrichtungen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannt wurden,
- Unternehmen oder private Einrichtungen, die das Forschungsvorhaben gemeinsam mit einer öffentlichen Einrichtung betreiben oder eine dort

01.05.2024 4/7

begonnene Forschung fortsetzen oder

- Ausgründungen aus einer öffentlichen Forschungseinrichtung.
- Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag
 Es kann entweder eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender
 Vertrag vorgelegt werden. Die Aufnahmevereinbarung enthält alle
 geforderten Angaben, die sich auch in einem entsprechenden Vertrag
 wiederfinden müssen.

Kostenübernahmeerklärung

Grundsätzlich muss sich die Forschungseinrichtung schriftlich zur Übernahme von Kosten verpflichten, die öffentlichen Stellen bis zu 6 Monate nach Beendigung der Aufnahmevereinbarung oder des Vertrages entstehen. Dazu zählen die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem EU-Mitgliedsstaat und für eine Abschiebung.

Eine Kostenübernahmeerklärung ist nicht erforderlich für Forschungseinrichtungen, die

- o aus öffentlichen Mitteln finanziert werden oder
- die gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen ihres Anerkennungsverfahrens eine allgemeine Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.
- Persönliche Vorsprache mit Termin
- Hauptwohnsitz in Berlin während des Aufenthalts zur Forschung

Erforderliche Unterlagen

- Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)
 Nur für die erste Beantragung der Aufenthaltserlaubnis erforderlich
- Gültiger Pass
- 1 aktuelles biometrisches Foto

(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf) 35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

- Aufnahmevereinbarung oder entsprechender Vertrag (im Original) Die Aufnahmevereinbarung ist in deutscher Sprache auszufüllen und kann zusätzlich in Englisch ergänzt werden.
- Krankenversicherung

Der Nachweis eines gesicherten Lebensunterhalts umfasst auch einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Gesetzlich Krankenversicherte sind ausreichend versichert. Privat Krankenversicherte müssen auf Art und Umfang ihrer Krankenversicherung achten. Für mehr Informationen dazu lesen Sie bitte das Merkblatt.

- Mietvertrag und Nachweis über die monatlichen Mietkosten
- Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
 - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
 Mehr zum Thema im Abschnitt "Weiterführende Informationen"

01.05.2024 5/7

Formulare

 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Englisch-Französisch-Italienisch)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen1-antrag_engl_frz_ital-112021.pdf)

 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Griechisch-Türkisch-Vietnamesisch)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen2-antrag_griech_tuerk_viet-112021.pdf)

 Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltstitels (Deutsch-Spanisch-Portugiesisch-Russisch)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen3-antragspanportruss-112021.pdf)

 Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Serbisch-Bosnisch)

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen4_-antrag_serb_bos-112021_final.pdf)

Muster Aufnahmevereinbarung
 (https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungseinricht ungen/08muster-aufnahmevereinbarung-deutsch-englisch.html)

Gebühren

- 100,00 Euro für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- 93,00 Euro für jede Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Türkische Staatsangehörige (sowohl für die erste Erteilung als auch für die Verlängerung):

- 22,80 Euro: bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- 37,00 Euro: ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

Rechtsgrundlagen

- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 18d
 (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__18d.html)
- Richtlinie (EU) 2016/801
 (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016L0801)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

Weiterführende Informationen

 Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung) (Dienstleistung)

(https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/)

01.05.2024 6/7

Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters

(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohn erangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102 wohnungsgeberbestaetigung.pdf)

- Kurzfristige Mobilität für Forscher nach § 18e Aufenthaltsgesetz (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 18e.html)
- Aufenthaltserlaubnis für mobile Forscher nach § 18f Aufenthaltsgesetz

(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/ 18f.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Keplerstraße in Anspruch genommen werden.

01.05.2024 7/7